

Lizenzvertrag XertifiX

zwischen

XertifiX e.V., Haslacher Str. 43, 79115 Freiburg

(im Folgenden: „XertifiX e.V.“)

und

(im Folgenden: „Lizenznehmer“)

Präambel

XertifiX e.V. fördert die Herstellung und den Vertrieb von Natursteinen aus Indien, die ohne illegale Kinder- und Sklavenarbeit hergestellt werden (Einhaltung der ILO Konvention 182).

Das XertifiX-Konzept verfolgt die folgenden Zielsetzungen:

- (1) Beseitigung illegaler Kinderarbeit durch freiwillige Überwachung der Produktion der angeschlossenen Steinhersteller und -exporteure. Diesem Zweck dient ein ausgearbeitetes Lizenz- und Zertifizierungssystem der XertifiX-Organisation in Indien.
- (2) Beseitigung illegaler Kinderarbeit durch Finanzierung von Sozialmaßnahmen in Zusammenarbeit mit Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen. U.a. diesem Zweck dient die Erhebung von Lizenzgebühren zur Investition in Sozialprogramme zugunsten von Kindern und Jugendlichen aus Regionen in Indien, in denen die Natursteine hergestellt werden.

Die Kriterien des XertifiX-Konzeptes sind im Einzelnen in den Anlagen 2 und 3 zu diesem Vertrag aufgeführt.

XertifiX e.V. hat das exklusive Lizenzierungsrecht der in Deutschland registrierten XertifiX-Marke, die den Lizenzgegenstand des nachstehenden Vertrages bildet. Die Registrierung in weiteren Ländern ist beabsichtigt.

Der Lizenznehmer beabsichtigt, nach dem XertifiX-Konzept hergestellte und gehandelte Natursteine zu vermarkten. Zu diesem Zweck vereinbaren die Vertragsparteien:

§ 1

Lizenzgegenstand und Lizenzprodukt

- (1) Lizenzgegenstand ist die in Anlage 1 abgebildete Marke. Der Verein XertifiX ist in Deutschland beim Registergericht Freiburg registriert.
- (2) Lizenzprodukt sind Natursteine, die nach den in diesem Vertrag bezeichneten Kriterien hergestellt, bezogen und/oder vermarktet werden und mit dem Lizenzgegenstand versehen sind.

§ 2

Lizenz einräumung

(1) Der Lizenznehmer erhält eine einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz, den Lizenzgegenstand für das Lizenzprodukt in dem unter § 3 bezeichneten Vertragsgebiet unter den in diesem Vertrag bezeichneten Bedingungen und in dem in diesem Vertrag bezeichneten Umfang zu benutzen.

(2) XertifiX e.V. verpflichtet sich, Dritten ein Benutzungsrecht für den Lizenzgegenstand für das in § 1 Abs. (2) bezeichnete Lizenzprodukt nur einzuräumen, wenn sie sich in gleicher Weise wie der Lizenznehmer zur Einhaltung der in § 1 Abs. (2) i.V.m., § 4 Abs. (1), § 5 Abs. (1) und (3), § 6 Abs. (1) sowie § 9 Abs. (2) bezeichneten Regeln verpflichten.

§ 3 Vertragsgebiet

Vertragsgebiet ist Europa. Der Lizenznehmer darf den Lizenzgegenstand jedoch auch in anderen Ländern nutzen; in Zweifelsfällen hat er die Zustimmung von XertifiX e.V. einzuholen.

§ 4 Bezugsquellen

(1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Produkte mit dem Lizenzgegenstand nur zu erwerben, wenn diese von autorisierten Herstellern oder Exporteuren stammen, die ihrerseits die Kooperationsbereitschaft mit XertifiX e.V. schriftlich bekundet haben. Dem Lizenznehmer bleibt es unbenommen, neben Produkten mit dem Lizenzgegenstand nicht zertifizierte bzw. nicht lizenzierte Produkte zu erwerben und zu vermarkten.

(2) XertifiX e.V. wird den Lizenznehmer über Verstöße seiner Handelspartner und Exporteure informieren. Diese führen bei wiederholten gravierenden Verstößen gegen die im Ursprungsland vereinbarten Bedingungen zum Entzug der XertifiX-Zertifizierung.

(3) In diesem Fall wird XertifiX e.V. dem Lizenznehmer alle für ihn wesentlichen Änderungen innerhalb angemessener Frist mitteilen, in der Regel mindestens drei Monate vor Inkrafttreten der betreffenden Änderung.

§ 5 Lizenzgebühr

(1) Der Lizenznehmer bezahlt an XertifiX e.V. für die Nutzung des Lizenzgegenstandes für Lizenzprodukte im Vertragsgebiet eine Lizenzgebühr von 3% des zollrechtlichen Importwerts, Basis FOB, laut vollständiger Einfuhrrechnung zzgl. Mehrwertsteuer.

Vollständig ist eine Einfuhrrechnung dann, wenn sie den gesamten Warenwert einschließlich aller Kommissionen, Zusatz- und Nebenkosten bis zum Verschiffungshafen enthält.

(2) Die Lizenzgebühr entsteht mit dem Eintreffen der Ware im Lager des Lizenznehmers oder dem des Händlers und der Einlösung der Dokumente. Falls die Ware zum Transit in Länder bestimmt ist, in denen die XertifiX-Marke nicht registriert und geschützt wurde, erhält XertifiX e.V. eine formlose Mitteilung.

Die Lizenzgebühr erstreckt sich auch auf sämtliche Bestellungen und Lieferungen, die vor der Kündigung des Vertrages veranlasst wurden, aber erst nach Vertragsbeendigung im Lager des Lizenznehmers eintreffen oder eingelöst werden.

Änderungen der Lizenzgebühr wirken sich erst nach Ablauf der Vertragslaufzeit aus. Im Falle der Kündigung des Vertrages ist die zuletzt vereinbarte Gebühr bindend für alle, auch nach Vertragsende, ausgeführten Verkäufe.

(3) Die Lizenzgebühr ist vierteljährlich abzurechnen und zu bezahlen. Der Lizenznehmer hat innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres abzurechnen und die auf diesen Zeitraum anfallende Lizenzgebühr zu bezahlen. Abweichungen nach Absprache sind möglich.

Die Zahlung der Lizenzgebühren erfolgt aufgrund ordentlicher Rechnungsstellung durch XertifiX e.V. netto zzgl. MwSt. sofort nach Erhalt.

(4) Zahlungen sind zu überweisen auf das Konto XertifiX - Stichwort „XertifiX Lizenzgebühr“, Konto-Nr.: 7902130500 bei der GLS-Bank Freiburg (BLZ 430 609 67).

§ 6

Richtlinien für den Gebrauch des Lizenzgegenstands

(1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, in seinen Katalogen und Prospekten den Lizenzgegenstand in Verbindung mit den jeweiligen Natursteinen abzubilden.

XertifiX e.V. verpflichtet sich, den Lizenznehmer öffentlich als Bezugsquelle zu nennen.

(2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgegenstand ausschließlich für Lizenzprodukte (§ 1 Abs. (2)) zu benutzen. Er wird alles unterlassen, was eine Verwechslung mit anderen als den Lizenzprodukten verursachen oder fördern kann.

(3) Der Lizenznehmer wird bei seinen Werbemaßnahmen darauf achten, dass der Lizenzgegenstand in erkennbarem Zusammenhang mit dem Lizenzprodukt verwandt wird. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die sachlichen Aussagen zum XertifiX-Konzept in geplanten Anzeigenkampagnen, Verkaufsförderungsaktionen und sonstigem Werbematerial für das Lizenzprodukt vor dem erstmaligen Inverkehrbringen mit XertifiX e.V. abzustimmen.

Sofern dem Lizenznehmer eine schriftliche Antwort von XertifiX e.V. nicht binnen 7 Werktagen nach Zusendung zugeht, gilt die Zustimmung von XertifiX e.V. zu dem jeweils vorgelegten Material als erteilt. XertifiX e.V. wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern.

(4) Der Lizenznehmer hat alles zu unterlassen, was den Eindruck erwecken könnte, dass der Endverbraucher oder sonstige Dritte Ansprüche gegen XertifiX e.V. haben (vertragliche Ansprüche, Ansprüche aus Produkthaftungspflicht u.ä.). Er hat insbesondere deutlich zu machen, dass XertifiX e.V. nicht „Hersteller“ im Sinne des Produkthaftungsrechts ist. Verstößt der Lizenznehmer gegen diese Verpflichtung und werden gegen XertifiX e.V. im Anschluss daran Ansprüche geltend gemacht, so ist der Lizenznehmer gegenüber XertifiX e.V. zum Schadenersatz und zur Freistellung verpflichtet.

Die Haftung des Lizenznehmers ist ausgeschlossen, sofern XertifiX e.V. in diesen Fällen seine Zustimmung erteilt hat. § 6 Abs. (3) gilt entsprechend.

(5) Fungiert der Lizenznehmer überwiegend als Import- oder Großhandel, so verpflichtet er sich, die Wiederverkäufer über den eingetragenen Zeichenschutz des Lizenzgegenstandes und die Regelungen der vorangegangenen Absätze (1) bis (3) zu informieren.

(6) Bezieht, verarbeitet oder vermarktet der Lizenznehmer neben dem Lizenzprodukt noch andere Natursteine, verpflichtet er sich, seine Bank dahingehend anzuweisen, dass diese XertifiX e.V. über die Höhe der Einfuhrrechnungen bezüglich zertifiziertem bzw. lizenziertem Material informiert.

§ 7 Schutzrechts- und Wettbewerbsverstöße

(1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, XertifiX e.V. ihm bekannt werdende Verletzungen des Lizenzgegenstands unverzüglich mitzuteilen und XertifiX e.V. bei der Verfolgung von Verstößen zu unterstützen. Zur Beteiligung an Kosten der Rechtsverfolgung ist der Lizenznehmer nicht verpflichtet.

(2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Vorteile des XertifiX-Konzeptes positiv und wahrheitsgemäß darzustellen und auf die strengen Anforderungen für die Werbung mit ethischem Hintergrund zu achten.

(3) Der Lizenznehmer unterrichtet XertifiX e.V. unverzüglich über von ihm oder gegen ihn eingeleitete wettbewerbsrechtliche Schritte, XertifiX e.V. betreffend.

§ 8 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag tritt am in Kraft. Er wird auf die Dauer von einem Jahr geschlossen.

(2) Der Vertrag kann vom Lizenznehmer jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Kündigungsmittelung. Nach Ablauf der Frist kann der Lizenznehmer keine mit dem Lizenzgegenstand gekennzeichneten Lizenzprodukte mehr beziehen.

Handelt es sich bei dem Lizenznehmer um ein Unternehmen des reinen Import- oder Großhandels, so gilt folgende Regelung: Sofern der Lizenznehmer einen verbindlichen Auftrag zur Lieferung der mit dem Lizenzgegenstand gekennzeichneten Lizenzprodukte aus einer Zeit vor der ausgesprochenen Kündigung nachweisen kann, so kann dieser Auftrag bis zur vollständigen Erfüllung mit dem Lizenzgegenstand ausgeführt werden.

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Als wichtiger Grund, der XertifiX e.V. zur fristlosen Kündigung berechtigt, gilt insbesondere:

1. Benutzung oder Bewerbung des Lizenzgegenstands für Steine, die nicht von autorisierten Erzeugern bezogen wurden.
2. Vorsätzlicher oder wiederholter Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Grundsätze bei Bewerbung und Vertrieb des Lizenzprodukts mit der XertifiX-Marke.

3. Wiederholter Verzug bei der Erteilung der Abrechnung, der Zahlung der Prämien oder der Abgabe der Nachweise gemäß § 5 Abs. (1) und (2), sofern die Handlung trotz Abmahnung und entsprechender Fristsetzung (mindestens 14 Tage) nicht nachgeholt wurde.
4. Weigerung, die Kontroll- und Informationsrechte von XertifiX e.V. zu erfüllen.

Als wichtiger Grund, der den Lizenznehmer zur fristlosen Kündigung berechtigt, gilt insbesondere eine Behandlung der Lizenznehmer durch XertifiX e.V. nach § 2 Abs. (2), die den Lizenznehmer wesentlich beeinträchtigt.

§ 9 Vertragsabwicklung

(1) Der Lizenznehmer darf Lizenzprodukte mit dem Lizenzgegenstand bis zur Vertragsbeendigung ordern, bewerben und verkaufen. Dies gilt auch bei fristloser Kündigung durch XertifiX e.V.

Im Falle einer Kündigung gewährt der Lizenzgeber dem Vertragspartner den weiteren Abverkauf der Lizenzprodukte, die der Lizenznehmer zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorrätig hat oder über die er zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bereits verbindliche, nicht mehr einseitig widerrufliche Abnahmeverpflichtungen abgeschlossen hat. Eine öffentliche Bewerbung wird nach Vertragsende ausgeschlossen.

(2) Bei Vertragsbeendigung hat der Lizenznehmer innerhalb von 30 Tagen nach Eintreffen der letzten autorisierten Lieferung nach § 5 Abs. (3), zuzüglich der nach § 9 Abs. (1) definierten Ausverkaufsfrist, eine Schlussabrechnung vorzulegen und zugleich die sich daraus ergebenden Prämien und Lizenzgebühren zu bezahlen. Im Falle der fristlosen Kündigung durch XertifiX e.V. ist er nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung berechtigt.

(3) Nach Vertragsbeendigung hat der Lizenznehmer alle Unterlagen (Druckvorlagen, Werbematerial, Aufkleber mit dem Lizenzgegenstand u. ä.) nach Wahl von XertifiX e.V. entweder kostenlos an XertifiX e.V. herauszugeben oder zu vernichten und die Vernichtung nachzuweisen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm insoweit nicht zu.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

XertifiX e.V. hat über die ihm während des Vertragsverhältnisses bekannt werdenden und bekannt gewordenen Angelegenheiten des Lizenznehmers, dessen Kunden, Mitarbeiter, Geschäftsführer oder sonstigen Dritten Stillschweigen zu bewahren. Diese Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind, oder deren Weitergabe für den Lizenznehmer ersichtlich ohne Nachteil ist. Im Zweifelsfalle sind jedoch technische, kaufmännische oder persönliche Vorgänge und Verhältnisse, die XertifiX e.V. im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. In solchen Fällen ist XertifiX e.V. vor der Offenbarung verpflichtet, eine Weisung des Lizenznehmers einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist. Die Verschwiegenheitsverpflichtung dauert nach Beendigung des Vertrages vor.

§11

Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist nach Maßgabe des Lizenzgebers Freiburg im Brsg. Der Lizenzgeber kann auch an einem gesetzlichen Gerichtsstand klagen.

(2) Auf diesen Vertrag und alle Streitigkeiten hieraus findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten sinngemäß und rückwirkend, wenn der Lizenznehmer mit oder ohne Wissen und Billigung von XertifiX e.V. den Lizenzgegenstand bereits vor Abschluss des Vertrages genutzt hat.

(2) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieses Vertrages. XertifiX e.V. ist berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten, die XertifiX-Kriterien (Anlage 3) durch Mitteilung an den Lizenznehmer zu ändern. Im Falle einer solchen Änderung kann der Lizenznehmer mit Wirkung zum Wirksamwerden der angekündigten Änderung kündigen. Die bei Vertragsabschluss geltenden Fassungen sind beigelegt.

(3) Änderungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Soweit der Vertrag einseitig von XertifiX e.V. geändert bzw. angepasst werden kann, reicht die schriftliche Mitteilung von XertifiX e.V. an den Lizenznehmer aus; XertifiX e.V. kann jedoch vom Lizenznehmer die schriftliche Bestätigung der einseitigen Vertragsänderung sowie die Ausfertigung einer geänderten Vertragsurkunde verlangen.

(4) Von diesem Vertrag wurde eine englische Übersetzung angefertigt. Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder anstelle der Lücke gilt diejenige wirksame Bestimmung, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bedacht oder die Lücke erkannt hätten.

Freiburg, den

Ort, Datum

Dr. Walter Schmidt
Geschäftsführer
XertifiX e.V.

Lizenznehmer

Anlage 1 zum Lizenzvertrag XertifiX

Lizenzgegenstand



und



Anlage 2 zum Lizenzvertrag XertifiX

Verwendung der Lizenzgebühr

Die Lizenzgebühr steht überwiegend für die Arbeit des XertifiX e.V. Büros Deutschland und für die Arbeit der Kontrolleure vor Ort in Indien (XertifiX India) zur Verfügung. Ein Teil der Lizenzgebühr wird durch XertifiX e.V. für Sozialmaßnahmen in Indien im Zusammenhang mit Rehabilitationsmaßnahmen für Steinbrucharbeiter und gegebenenfalls deren Kinder verwandt.

Anlage 3 zum Lizenzvertrag XertifiX

XertifiX Kriterien

Alle Akteure in Indien aus dem Bereich Natursteinabbau bzw. -handel, die am XertifiX-System beteiligt sind, müssen ihre Kooperationsbereitschaft dadurch bekennen, dass sie einen Zielsetzungskatalog unterzeichnen, in dem sie sich zur Einhaltung der XertifiX-Kriterien verpflichten.

Die folgenden aufgeführten Kriterien gelten als Mindeststandards

- Keine Beschäftigung von Kindern im Sinne der ILO Konvention Nr. 182
- Zahlung von wenigstens der gesetzlichen Mindestlöhne an die erwachsenen Arbeiter
- Freies Zugangsrecht zu Gewerkschaften
- Arbeitsschutzmaßnahmen (Nasen-, Ohren- und Mundschutz, Erste Hilfe)
- Offenlegung der Aufträge gegenüber XertifiX e.V. und XertifiX India im Produktionsland
- Akzeptieren von unangekündigten Kontrollen zu jeder Zeit